



Spätestens ab 18. Oktober 2018 sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte elektronische Mittel zu verwenden – von Auftraggebern ebenso wie von Bietern.

ELEKTRONISCHE VERGABE

WAS JETZT AUF BIETER ZUKOMMT

Bis spätestens 18. Oktober 2018 müssen öffentliche Auftraggeber und Auftragnehmer im Oberschwellenbereich vollständig auf die elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren umgestellt haben. Ausnahmen sieht das Vergaberecht nur in ganz speziellen Fällen vor (§ 12 Vergabeverordnung, VgV). Sämtliche Vergabeunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung müssen ab diesem Zeitpunkt unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt über eine E-Vergabeplattform abgerufen werden können. Im Unterschwellenbereich über 25.000 Euro ist dies ab 1. Januar 2020 der Fall.

Die Umstellung auf papierlose, elektronische Angebote ist für Vergabestellen ebenso wie für Bieter nicht immer einfach. Besonders kleine Städte und Gemeinden sowie kleinere Betriebe stehen vor bisher ungekannten Herausforderungen. Zum Beispiel

digitale Signatur, fortgeschritten oder qualifiziert? Oder doch ein elektronisches Siegel? Im Gegensatz zur Textform nach § 126 BGB wird die fortgeschrittene elektronische Signatur mit einem individuellen personalisierten Signaturschlüssel (Softwarezertifikat)



ONLINEUMFRAGE

SIND SIE AUF DIE E-VERGABE VORBEREITET?

Auch Ihre Meinung ist gefragt – in unserer aktuellen Onlineumfrage auf www.rationell-reinigen.de.

Dieses Mal möchten wir wissen: Sind Sie auf die E-Vergabe vorbereitet? Auf Ihre Antworten sind wir gespannt!

erstellt. Das elektronische Siegel dagegen ist technisch vergleichbar mit den elektronischen Signaturen. Der wesentliche Unterschied ist die Zuordnung zu einer juristischen statt einer natürlichen Person. Als höchster Sicherheitsstandard gilt die sogenannte qualifizierte elektronische Signatur. Sie arbeitet mithilfe einer Signaturkarte und einem Kartenlesegerät, um die Identität des Unterzeichners zu bestätigen. Wie und wo bekommt man so etwas?

WELCHE E-VERGABEPLATTFORM IST DIE BESTE?

Welche IT-Infrastruktur wird benötigt, um mit den zahlreichen E-Vergabeplattformen als Bieter klarzukommen? Welche Plattform ist für die jeweilige Vergabestelle die passendste Lösung und welches Format der Dokumente das richtige (Excel oder GAEB-Dateien, Word oder PDF etc.)? Es gibt viele Fragen, die nicht leicht zu beantworten beziehungsweise abzarbeiten sind. Sowohl der Bund als auch die Bundesländer betreiben eigene E-Vergabeplattformen. Sie sollen die elektronische Kommunikation zwischen Vergabestelle und Bieter ermöglichen. Dazu gehören insbesondere die Veröffentlichung, die Bereitstellung der Vergabeunterlagen, die Bieterkommunikation sowie die Angebotsabgabe.

EU-WEIT GIBT ES RUND 300 E-VERGABEPLATTFORMEN

Momentan gibt es eine staatliche E-Vergabeplattform und 15 kommunale Varianten, die eine öffentliche Vergabestelle verwenden kann, aber nicht muss. Darüber hinaus gibt es geschätzt mindestens 10 bis 20 Plattformen von privaten Anbietern, Tendenz steigend. Vergabestellen können sich oft frei entscheiden, über welche dieser E-Vergabeplattformen sie ihre Verfahren abwickeln. EU-weit kommen wir mittlerweile auf etwa 300 verschiedene länderspezifische staatliche und kommunale E-Vergabeplattformen.

BIETER MUSS MIT ALLEN PLATTFORMEN KLARKOMMEN

Hier fängt das Problem nicht nur für die Bieter an. Die ausschreibende Stelle muss sich für eine E-Vergabeplattform entscheiden. Der Bieter muss mit der jeweiligen Plattform beziehungsweise den jeweiligen Programmen arbeiten und klarkommen. Es ist durchaus realistisch, dass ein Gebäudereinigungsunternehmen mit bis zu zehn verschiedenen Plattformen arbeiten und sie auch fachlich beherrschen muss. Das Unternehmen oder der Mitarbeiter, je nach Vorgaben, muss sich auf jeder einzelnen Plattform separat anmelden. Die daraus resultierenden Probleme wie unterschiedliche Software-Standards, Kompatibilitäts- und Sicherheitsprobleme mit eingeschlossen. Das ist wenig zielführend und strapaziert die ohnehin schon meist knappen Personalressourcen in Vertrieb ►



ULF HENNING

Geschäftsführer,
Henning Gebäudedienste, Hamburg

DIE VORTEILE ÜBERWIEGEN

Die Digitalisierung schreitet in allen Lebensbereichen voran und hat aus meiner Sicht überwiegend positive Auswirkungen. Dazu gehört ausdrücklich die E-Vergabe. Jeder Unternehmer sollte sich rechtzeitig damit befassen, denn die Vorteile überwiegen die Nachteile bei weitem. So wird eine Transparenz über sämtliche laufenden Ausschreibungen gewährleistet. Ein standardisiertes Verfahren mit möglichen Fehler- und Lückenmeldungen sichert die ordnungsgemäße Abgabe und verhindert den vorzeitigen Ausschluss, weil irgendeine Unterschrift fehlt oder unkorrekte Angaben gemacht wurden.

Kosten, die insbesondere unter anderem durch das nachträgliche Korrigieren von Fehlern entstanden sind, gehören damit der Vergangenheit an. So können auch Firmen, die bisher nicht an formellen Ausschreibungen teilgenommen haben, sich leichter an diesem Markt beteiligen.

Durch die E-Vergabe steht die Ausschreibung mit Veröffentlichung zur Verfügung, eine sofortige Bearbeitung ist möglich, die Verkürzung der Bearbeitungszeit erheblich. Wichtig ist: Die Übertragung, Speicherung, Bearbeitung und Löschung der sensiblen Daten muss nachvollziehbar und vor allem sicher sein.

Die Ansprüche müssen natürlich auch für den Auftragnehmer gelten: Die digitale Infrastruktur muss frühzeitig und umfassend auf die E-Vergabe eingestellt werden. Angesichts der zahlreichen Vergabeplattformen begrüße ich ausdrücklich die Initiierung des Projektes X-Vergabe. Die unterschiedlichen Plattformen müssen zusammengefasst werden, denn sie stellen die eigentliche Herausforderung dar. Mit einem einzigen Bieterzugang würde auch die Akzeptanz der E-Vergabe und der Pflicht zur Nutzung erheblich gesteigert werden: Denn Pflicht bedeutet auch Standard und Standard Handlungssicherheit.



OLIVER KNEDLICH

geschäftsführender Gesellschafter,
Paul Schulten, Remscheid

POSITIV UND ZEITGEMÄß

In Zeiten des papierlosen Büros ist eine E-Vergabe sicher der richtige Weg, zumal das Verfahren die Geschwindigkeit von Vergabeprozessen erhöht. Ein Vorteil für den Dienstleister ist, dass alle geforderten Nachweise für mehrere Ausschreibungen nur einmal hochgeladen werden müssen. Bei entsprechender Kenntnis der jeweiligen Vergabeplattform wird die E-Vergabe somit auch zur Effizienzsteigerung auf der Seite des Dienstleisters führen. Aber genau hier kommt ein nicht unwesentlicher Nachteil zum Tragen. Derzeit gibt es eine Fülle von Plattformen, die alle unterschiedlich funktionieren und regelmäßige Kosten verursachen. Die entsprechende Einarbeitung sowie die Anforderungen an das jeweilige IT-System des Unternehmens verschlingen dabei Zeit und Geld. Wir könnten uns vorstellen, dass gerade kleinere Betriebe ohne eigene IT-Abteilung zum Teil überfordert werden und gegebenenfalls erst gar nicht an einer solchen Vergabe teilnehmen. Dies wäre sicherlich für die gesamte Branche wie auch für den Kunden von Nachteil.

Die sogenannte X-Vergabe dürfte den Nachteil, verschiedene Plattformen bemühen zu müssen, aufheben. Die Frage ist, wann eine solche übergeordnete Vergabeplattform online gestellt und zu welchen Konditionen sie nutzbar wird. Wie auch immer ist dieser Schritt aus Sicht des Dienstleisters begrüßenswert. Bis zur X-Vergabe werden jedoch weitere Plattformen eröffnet, weil sich die Anbieter entsprechend Umsatz und Marktanteil versprechen. In der Zwischenzeit wird es für den Dienstleister sicher nicht einfacher.

Bei Schulten beschäftigen wir uns schon seit längerem mit unterschiedlichen Plattformen und nehmen an entsprechenden Ausschreibungen teil. Im Ergebnis ist die E-Vergabe kein Hexenwerk, dennoch mussten Berührungspunkte überwunden und die eine oder andere technische Veränderung vorgenommen werden, so dass wir im Grundsatz das Thema E-Vergabe als positiv und zeitgemäß bewerten.

Die Umstellung auf papierlose, elektronische Angebote ist für Vergabestellen und Bieter nicht immer einfach.

und IT. Das hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erkannt. Seit Mitte 2015 wird an einer Kommunikationsschnittstelle, dem sogenannten Bieterclient, gearbeitet. Damit könnte ein Bieter mit einem einzigen Programm alle E-Vergabeplattformen bedienen. Diese Kommunikationsschnittstelle wird X-Vergabe genannt.

WARTEN AUF DIE X-VERGABE

Die X-Vergabe ist eine Schnittstelle, die dafür sorgt, dass für den Anwender immer alles gleich aussieht und zu bedienen ist, egal, auf welcher E-Vergabeplattform das Angebot bearbeitet oder hochgeladen werden soll. Der Bieter gibt seine Angebote immer in der gleichen elektronischen Form ab und im Hintergrund bereitet die Schnittstelle, der Bieterclient, das Standardangebot so auf, dass die unterschiedlichen Plattformen dies in der jeweilig benötigten Form zur Verfügung gestellt bekommen.

Bis diese Lösung kommt, wird es wohl noch eine Weile dauern. Die X-Vergabe wäre die ideale E-Vergabeplattform. Denn alle Bieter haben damit nur noch ein Programm für alle E-Vergabeplattformen, ob staatlich, kommunal oder privat. Die X-Vergabe wird sicherlich eine eigene Benutzeroberfläche mitbringen und vermutlich in einer Cloud ausgelagert sein. Für Bieter könnte das in manchen Fällen problematisch werden, da in ländlichen Regionen oftmals eine sehr langsame oder gar keine Internetverbindung besteht. Weiter muss der Bieterclient über hohe Zuverlässigkeit von mindestens 98,5 Prozent verfügen. Das heißt: Er muss an 360 von 365 Jahrestagen verfügbar und über Software-Standards bedienbar sein. Aus diesen Gründen wäre es wünschenswert und hilfreich, wenn die X-Vergabe nicht nur online über eine Web-Applikation bedient werden könnte, sondern auch lokal. Zudem wäre es von Vorteil, wenn die X-Vergabe mit den üblichen Office-Programmen kompatibel wäre und die Bieter ihre Kalkulationen und Angebote wie bisher erstellen könnten.

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE: WAS AUF BIETER ZUKOMMT

Grundsätzlich gilt im Zusammenhang mit der E-Vergabe ab spätestens 18. Oktober 2018 Folgendes: Für ein Angebot, das in Textform nach §§ 53 Abs. 1 in Verbindung mit 126b BGB abzugeben ist, ist keine Unterschrift mehr erforderlich, da alles über eine Vergabeplattform abgewickelt wird und darüber auch die Angebote eingereicht werden. Die Textform ist der Grundsatz. Will der Auftraggeber zum Beispiel aus Sicherheitsgründen eine elektronische Signatur, so muss er dies eigens verlangen und begründen (§ 53 VgV).

PFLICHT ZUR VERWENDUNG ELEKTRONISCHER MITTEL

Die Pflicht, grundsätzlich nur elektronische Mittel zu verwenden, betrifft ausschließlich den Datenaustausch zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen. Wie die öffentlichen Auftraggeber und Unternehmen ihre internen Arbeitsabläufe gestalten, bleibt jeweils ihnen überlassen und wird nicht durch die Vergabeverordnung (VgV) geregelt. So können die öffentlichen Auftraggeber beispielsweise den Vergabevermerk in Papierform fertigen und die Unternehmen können beispielsweise ihre interne Kommunikation mündlich oder fernmündlich gestalten (§ 9 Abs. 1 VgV).

REGISTRIERUNG IST FREIWILLIG

Der öffentliche Auftraggeber kann von jedem Unternehmen die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung und einer elektronischen Adresse verlangen (Registrierung). Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber keine Registrierung verlangen; eine freiwillige Registrierung ist zulässig (§ 9 Abs. 3 VgV). Unternehmen, die von der Möglichkeit der freiwilligen Registrierung keinen Gebrauch machen, müssen sich selbstständig informieren, ob Vergabeunterlagen zwischenzeitlich geändert wurden oder ob die öffentlichen Auftraggeber Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet haben. Unterlassen die Unternehmen dies, liegt das Risiko, einen Teilnahmeantrag, eine Interessenbestätigung oder ein Angebot auf der Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt zu haben und daher im weiteren Verlauf vom Verfahren ausgeschlossen zu werden, bei ihnen.

Die ausschreibende Stelle muss sich für eine von zahlreichen E-Vergabeplattformen entscheiden. Der Bieter muss mit der jeweiligen Plattform beziehungsweise den jeweiligen Programmen arbeiten und klarkommen.

Die öffentlichen Auftraggeber legen das erforderliche Sicherheitsniveau für die elektronischen Mittel, die in den verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens genutzt werden sollen, fest. Zuvor sollen die öffentlichen Auftraggeber die Verhältnismäßigkeit zwischen einerseits den Anforderungen an die Sicherstellung einer sachlich richtigen, zuverlässigen Identifizierung eines Senders von Daten sowie an die Unversehrtheit der Daten und andererseits den Gefahren abwägen, die zum Beispiel von Daten ausgehen, die aus einer nicht sicher identifizierbaren Quelle stammen oder die während der Übermittlung verändert wurden (§ 10 Ab. 1 VgV).

#HYGIENEHELDEN GRATULIERT
MILIZID ZUM
GEBURTSTAG UND
GEWINNT TOLLE
PREISE AUF
Milizid.com

Ihr Foto wird
zu unserer Spende



Mitmachen ist ganz einfach: Milizid gratulieren und ein Foodtruck Event oder einen der anderen attraktiven Preise gewinnen. Doch nicht nur Sie können gewinnen – durch Ihre Teilnahme tun Sie auch anderen Gutes. Für jedes Glückwunsch-Foto* spenden wir 1 € an das Gut Diethofen, für einen Schutzraum für traumatisierte Kinder. Teilnahme und alle Infos unter milizid.com



Wir leben Hygiene
DR.SCHNELL
QUALITÄT UND SERVICE

* Maximale Teilnehmerzahl: 2.500 Fotos
Die Abbildungen der Gewinne sind Beispiele und nicht Fotos der konkret zu gewinnenden Preise.



MICHAEL ÖTTL

Geschäftsführer,
Sturm & Öttl, Vaterstetten

ENDLICH IST ES SO WEIT!

Wir sprechen nun schon seit einigen Jahren über die Digitalisierung 4.0; nun endlich ist es ab Oktober so weit, dass zumindest im EU-weiten Ausschreibungsverfahren die E-Vergabe verbindlich eingeführt wird! Angefangen vom Download der Unterlagen über die schnellere und einfachere Kommunikation während des Ausschreibungsverfahrens bis zum Upload des Angebotes samt gewünschter Anlagen ist dieses Angebotsverfahren einfach effizienter, papiersparender und damit auch umweltfreundlicher. Vorteile bestehen für Auftraggeber und Bieter gleichermaßen im transparenten Wissenstransfer.

Die Plattformen bieten mir als User viele Möglichkeiten der flexiblen Bearbeitung. Mit der digitalen Signatur der Angebote ist es sogar unwichtig, von welchem Standort weltweit ich gerade dieses Angebot bearbeite und abgebe. Vorausgesetzt jedoch, ich habe eine stabile und leistungsfähige Internetverbindung. Leider ist diese bisweilen noch lange nicht flächendeckend in Deutschland vorhanden. Gerade verbindungsschwache Regionen werden das ein oder andere Problem im Datentransfer haben und möglicherweise benachteiligt sein. Wo jedoch eine leistungsstarke stabile Verbindung vorhanden ist, können sich die Arbeitszeiten im Vertrieb und in den Vergabestellen viel flexibler gestalten lassen.

Ein Wermutstropfen sind derzeit noch die vielen unterschiedlichen Plattformen am Markt. Unterschiedliche Menüführungen und Zugangsdaten sind notwendig, wobei das unterschiedliche Handling jeder einzelnen Plattform vielleicht das größte Problem für uns User ist. Die Plattformen sind in der Mehrzahl anwenderfreundlich und können auch mit geringen Kenntnissen gut bedient werden. Teilweise gibt es sogar das Angebot einer Team-Viewer-Aufschaltung, bei der sich eine Online-Hilfestellung des Plattformbetreibers direkt auf den Userbildschirm einrichten lässt.

Sicherlich wird es für ein Unternehmen, welches keinen PC und keine EDV-Kenntnisse besitzt, zukünftig etwas schwieriger. Ich kann mir aber auch nicht vorstellen, dass es diese Art von Unternehmen noch in unserer Branche im Jahr 2018 gibt.

Es ist realistisch, dass ein Gebäudereinigungsunternehmen mit bis zu zehn E-Vergabepattformen arbeiten und sie fachlich beherrschen muss.

Elektronische Mittel und deren technische Merkmale müssen allgemein verfügbar, nicht diskriminierend und mit allgemein verbreiteten Geräten und Programmen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein. Sie dürfen den Zugang von Unternehmen zum Vergabeverfahren nicht einschränken. Der öffentliche Auftraggeber gewährleistet die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Mittel. Er verwendet für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren ausschließlich solche elektronischen Mittel, die die Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Echtheit der Daten gewährleisten. Der öffentliche Auftraggeber muss den Unternehmen auch alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen über die in einem Vergabeverfahren verwendeten elektronischen Mittel, die technischen Parameter zur Einreichung von Angeboten mithilfe elektronischer Mittel und verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren (§ 11 VgV). Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können (§ 41 VgV).

E-VERGABE IN LAUFENDEN VERFAHREN

Spätestens ab 18. Oktober 2018 sind für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte elektronische Mittel von allen Beteiligten des Vergabeverfahrens verbindlich vorgegeben und zu verwenden. Wichtig für die Vergabestellen ist, dass es nicht darauf ankommt, zu welchem Zeitpunkt das Vergabeverfahren im Sinne des § 186 Abs. 2 BGB eingeleitet worden ist. Somit haben die Vergabestellen zu beachten, dass sich während eines laufenden Verfahrens, im Unterschied zu sonstigen Übergangsfristen, das Verfahrensrecht in dieser Hinsicht ändern kann. Faktisch werden die Auftraggeber dazu gezwungen, schon vor Fristablauf auf die vollumfängliche elektronische Kommunikation umzustellen und entsprechende E-Vergabe-Systeme/Plattformen zu mieten. Die Systeme am Markt sind in der Regel nicht darauf eingerichtet, ein bereits laufendes Verfahren aufzunehmen. ■

Uwe Büttner/Udo Pilz, Kompetenzteam Gebäudereinigung
heike.holland@holzmann-medien.de